



Basel, 18. Dezember 2020

## **Änderung / Präzisierung der Familiengartenordnung (FGO) Entscheide der Freizeitgartenkommission**

Die Freizeitgartenkommission hat sich an der Sitzung vom 12. November 2020 mit der Familiengartenordnung (FGO) befasst. Es wurde Folgendes entschieden.

### **Präzisierung FGO Ziffer 3.2 Bauvorschriften:**

#### **Entscheid zur Verwendung von Beton (Antrag Stadtgärtnerei)**

Beton darf ausschließlich für das Fundament des Gartenhauses benutzt werden. Mögliche Ausnahmen können Punktfundamente mit einem max. Durchmesser von 30 cm sein. Diese leisten bei der Errichtung von Rankgittern oder Gewächshäusern gute Dienste und können mit vertretbarem Aufwand wieder entsorgt werden. Jegliche Betonarbeiten sind vorab vom Vereinsvorstand zu genehmigen. Werden unerlaubte Betonarbeiten festgestellt, kann jederzeit vom Vereinsvorstand oder von der Stadtgärtnerei deren Rückbau verlangt werden.

**Gültig ab 2021.**

Verbreitung der Präzisierung der FGO via Präsidentenbrief, Pächterbrief, Aushang und Webseite.

### **Änderung FGO Ziffer 3.3.2 Material:**

#### **Entscheid zum Material für Dächer (Antrag Stadtgärtnerei, Vereine und Pächter)**

Bei Neubau und Ersatz gilt:

- Blechdächer in dunklen Farben sind erlaubt.
- Tonziegel und asbestfreies Welleternit bleiben erlaubt.
- Bitumen- und teerhaltige Wellplatten sowie Dachpappe sind verboten (Reparaturen der Dächer mit bestehenden Materialien bleiben erlaubt).

**Gültig ab 2021.**

Verbreitung der Änderung der FGO via Präsidentenbrief, Pächterbrief, Aushang und Webseite.

### **Ergänzung FGO Ziffer 3.7.6 Solaranlagen:**

#### **Entscheid zur fachlichen Abnahme bestehender und geplanter Solaranlagen (Antrag Verein aufgrund Brand mit hoher Schadenssumme)**

- Neue Solaranlagen müssen bei den Vorständen angemeldet werden. Auch bestehende Anlagen sind bis **Ende August 2021** nachträglich anzumelden und fachmännisch abnehmen zu lassen – oder zurückzubauen.
- Der Beleg für die Abnahme ist beim Verein vorzulegen. Anfallende Kosten sind vom Pächter zu tragen.
- Die Vereine melden der STG bis Ende März 2021, in welchen Parzellen sich bestehende Solaranlagen befinden, machen die Pächter auf die Ergänzung der FGO aufmerksam.

**Gültig ab 2021, die Regelung gilt auch für bereits bestehende Solaranlagen.**

Verbreitung der Ergänzung der FGO via Präsidentenbrief, Pächterbrief, Aushang und Webseite.